

VERÖFFENTLICHUNG SATZUNGSÄNDERNDER ANTRÄGE GEMÄß § 37 (2) FÜR DEN BUNDESPARTEITAG 7. - 9.12.2017

Verfahrenshinweis:

Alle satzungsändernden Anträge, welche die Antragskommission bis einschließlich 6. Oktober 2017 um 24 Uhr erreicht haben, sind im Wortlaut auf spd.de eingestellt bzw. im Dokument beigefügt.

Bis zum Antragsschluss haben uns 18 satzungsändernde Anträge erreicht. Alle Anträge betreffen das Organisationsstatut der SPD. Im Antragsbuch sind die organisationspolitischen Anträge 2017 mit dem Kürzel OA versehen.

Gern wird ein Exemplar postalisch zur Verfügung gestellt. Anfragen werden vom Referat Parteientwicklung: entgegengenommen:
E-Mail: parteientwicklung@spd.de oder
Telefon: 030 – 25991 411

Alle satzungsändernden Anträge werden im Antragsbuch ebenfalls aufgeführt sein. Für den Inhalt der Anträge sind die jeweiligen Antragstellenden verantwortlich.

VERÖFFENTLICHUNG SATZUNGSÄNDERNDER ANTRÄGE GEMÄß § 37 (2) FÜR DEN BUNDESPARTEITAG 7. - 9.12.2017

Antragsbereich OA/ Antrag 79

- **Ortsverein Harburg Mitte (Landesorganisation Hamburg)**

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Ergänzung des § 5 (1) Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft:

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins. **„Neumitglieder haben erst nach 6 Monaten das volle aktive Stimmrecht für alle innerparteilichen Wahlen“**. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.

Antragsbereich OA/ Antrag 80

- **Ortsverein Hannover Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Bezirk Hannover)**

§ 6 Unvereinbarkeit

§6,1 des Organisationsstatuts ein neuer Punkt d) eingefügt:

d) Ausübung eines politischen Mandates, welches über nicht mit der SPD abgestimmten Wahllisten errungen wurde, unabhängig ob Direkt- oder Listenmandat. Außerdem wird die SPD auf allen Ebenen zukünftig Koalitionsverträge nur dann eingehen, wenn die Partner gleichlautende Paragraphen in ihren Statuten oder/und Satzungen verankert haben.

Antragsbereich OA/ Antrag 81

- **Ortsverein Köln-Bayenthal/Raderthal/Marienb. (Landesverband Nordrhein-Westfalen)**

§ 12 Aufstellung von Kandidat/-innen

In § 12 Abs. 4, Satz 1 und Satz 2 sollen neugefasst werden:

Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen **Vorstände oder die Parteitage** beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden. **Soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, können auch die Satzungen aller Gliederungen vorsehen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente durch Vollversammlungen bestimmt werden.**

VERÖFFENTLICHUNG SATZUNGSÄNDERNDER ANTRÄGE GEMÄß § 37 (2) FÜR DEN BUNDESPARTEITAG 7. - 9.12.2017

Antragsbereich OA/ Antrag 82

- **Unterbezirk Hamm (Landesverband Nordrhein-Westfalen)**

§ 28 Zusammensetzung und Einberufung des Parteikonvents

Ersetzen Absatz 6 durch

„(6) Der Parteikonvent tagt parteiöffentlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Antragsbereich OA/ Antrag 83

- **Landesverband Berlin**

§ 13 Mitgliederentscheid

13 (7) des Organisationsstatuts wird ergänzt und lautet wie folgt:

Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids. Hierbei ist **Chancengleichheit für beide Abstimmungsalternativen zu gewährleisten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Mitglieder über beide Alternativen angemessen informiert werden.**

(1) Bei der Versendung der Wahlunterlagen wird von jeder inhaltlichen Information abgesehen, es sei denn, die sich entgegengesetzten Standpunkte werden gleichermaßen dargestellt.

(2) Auf parteieigene externe Werbung für einen bestimmten der sich entgegengesetzten Standpunkte (etwa in großen Publikumsmedien) wird verzichtet.

Antragsbereich OA/ Antrag 84

- **Ortsverein Köln-Bayenthal/Raderthal/Marienb. (Landesverband Nordrhein-Westfalen)**

§ 13 Mitgliederentscheid

-In § 13 Abs. 1 Satz 2 neu gefasst:

Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD **wird durch Mitgliederentscheid bestimmt, wenn es mindestens zwei Bewerber dafür gibt.**

-In § 13 Abs. 3 Satz 2 soll „10“ durch „2,5“ ersetzt werden:

Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von ~~10~~ **2,5** Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

VERÖFFENTLICHUNG SATZUNGSÄNDERNDER ANTRÄGE GEMÄß § 37 (2) FÜR DEN BUNDESPARTEITAG 7. - 9.12.2017

-In § 13 Abs. 4 Satz 1 c) soll „zwei Fünftel“ durch „ein Viertel“ und „beantragen“ gestrichen werden. Es soll hinzugefügt werden: „d) oder mindestens zehn Unterbezirke beantragen.“.

Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt
- c) oder wenn es mindestens ein Viertel der Bezirksvorstände (...)
- d) oder mindestens zehn Unterbezirke beantragen.**

-In § 13 Abs. 5 neu fassen:

In den Fällen des Mitgliederbegehrens und in **den Fällen** des Unterabsatzes 4 c) **und d)** kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

-in § 13 Abs. 9 neuen Satz 3 und 4 einfügen:

Die Ermächtigungsgrundlage darf höchstens ein Quorum von 2,5% für die Durchführung der Urwahl vorsehen. Die Satzungen können für andere Mitgliederbegehren ein Quorum von bis zu 5% vorsehen; sollte ein Mitgliederbegehren von weniger als 5% der Mitglieder, aber mindestens 2% der Mitglieder unterstützt werden, so muss jedenfalls ein Parteitag der Gliederung darüber entscheiden.

Antragsbereich OA/ Antrag 85

- **Landesverband Sachsen**

§ 14 „Verfahren des Mitgliederentscheids“

§ 14 „Verfahren des Mitgliederentscheids“ des Organisationsstatuts der SPD durch folgenden Absatz zu ergänzen:

„Die Vorbereitung und Durchführung des Mitgliederentscheids muss demokratischen Grundsätzen entsprechend durchgeführt werden. Die einseitige Förderung einer zur Entscheidung stehenden Position durch Parteigelder und -strukturen ist unzulässig. Die Kosten für die jeweiligen Werbekampagnen werden transparent offengelegt.“

Antragsbereich OA/ Antrag 86

- **Ortsverein Köln-Bayenthal/Raderthal/Marienb. (Landesverband Nordrhein-Westfalen)**

§ 14 Verfahren des Mitgliederentscheids

In § 14 Abs. 11 soll ein neuer Satz 3 eingefügt werden:

Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen können Mitgliederbefragungen

VERÖFFENTLICHUNG SATZUNGSÄNDERNDER ANTRÄGE GEMÄß § 37 (2) FÜR DEN BUNDESPARTEITAG 7. - 9.12.2017

durchgeführt werden. Die Gliederungen können in ihren Satzungen beschließen, dass ihre Vorstände durch die Mitglieder gewählt werden. Der Parteivorstand beschließt hierzu eine Verfahrensrichtlinie. **Die Gliederungen können in ihren Satzungen beschließen, dass ihre Vorstände durch die Mitglieder gewählt werden, soweit die Gesetze nicht entgegenstehen.**

Antragsbereich OA/ Antrag 87

- **Bezirksverband Oberbayern (Landesverband Bayern)**
- **Landesverband Bayern**

§ 15 Parteitag, Zusammensetzung

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen:

1. Aus 600 von den Bezirksparteitagen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten. Dabei erhält jeder Bezirk vorab zwei Grundmandate. Die weiteren Delegiertenmandate werden nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags auf die Bezirke verteilt. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten ganz oder teilweise durch die Unterbezirksparteitage erfolgt; dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Bezirkes mindestens zu je 40 % vertreten sind. **Die Bezirke sind aufgefordert dafür zu sorgen, dass mindestens 50 % der Delegierten keine Landtags- Bundestags- oder Europaabgeordnete sind.**
2. Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes.

Antragsbereich OA/ Antrag 88

- **Bezirksverband Oberbayern (Landesverband Bayern)**
- **Landesverband Bayern**

§ 18 Einberufung des ordentlichen Parteitages

Die Einberufung des Parteitages soll spätestens drei Monate vorher mit der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Tagesordnung soll mindestens einmal in angemessener Zeit wiederholt werden. Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Themenforen auf Bundesebene und Wahlvorschläge für den Parteitag sind zwei Monate vorher dem Parteivorstand einzureichen. Für Anträge des Parteivorstandes, **auch für den Leitantrag**, gilt dieselbe Frist. Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission zwei Wochen vor dem Parteitag zuzusenden. Ortsvereine, die keinen Antrag gestellt haben, ist auf Anforderung

VERÖFFENTLICHUNG SATZUNGSÄNDERNDER ANTRÄGE GEMÄß § 37 (2) FÜR DEN BUNDESPARTEITAG 7. - 9.12.2017

ebenfalls ein Exemplar der Anträge zuzusenden.

Antragsbereich OA/ Antrag 89

- **Kreisverband Erlangen Stadt (Landesverband Bayern)**

§ 19 Antragskommission

Der §19 wird um eine konkrete Aufgabenbeschreibung ergänzt. Zur Bewältigung der Aufgabe ist ggf. auch eine Vergrößerung der Antragskommission in Betracht zu ziehen:

„Der Antragskommission obliegt die Aufgabe, die eingereichten Anträge auf inhaltlich übereinstimmende, ergänzende und kontroverse Positionen hin zu sichten und diese für die Abstimmung auf dem Parteitag vorzubereiten. Abstimmungsempfehlungen der Antragskommission werden den Delegierten schriftlich zur Kenntnis gegeben, aber nicht zur Abstimmung gestellt. Änderungsvorschläge der Antragskommission werden als Änderungsanträge behandelt.“

Antragsbereich OA/ Antrag 90

- **Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen**

§ 23 Parteivorstand

§ 23 Parteivorstand (1) Ziffer a) wird wie folgt geändert:

- 1) dem oder der Vorsitzenden oder
- 2) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter eine Frau.

Antragsbereich OA/ Antrag 91

- **Bezirksverband Oberbayern (Landesverband Bayern)**
- **Landesverband Bayern**

§ 28 Zusammensetzung und Einberufung des Parteikonvents

(1) Der Parteikonvent setzt sich zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder: 200 von den Parteitagern der Bezirke in geheimer Abstimmung zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Bezirk vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf den Bundesparteitagen auf die Bezirke verteilt. **Die Bezirke sind aufgefordert dafür zu sorgen, dass mindestens 60 % der Delegierten keine Landtags-Bundestags- oder Europaabgeordnete sind.**

Füge ein als neuen Absatz 7 in § 28 analog zu § 16 Abs. 2:

VERÖFFENTLICHUNG SATZUNGSÄNDERNDER ANTRÄGE GEMÄß § 37 (2) FÜR DEN BUNDESPARTEITAG 7. - 9.12.2017

§ 28 (7) „Über die Verhandlungen des Parteikonvents wird ein Wortprotokoll angefertigt. Das Protokoll ist vom Parteivorstand spätestens vier Wochen nach dem Parteikonvent den Delegierten zuzusenden. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Parteikonvents zu beurkunden.“

Antragsbereich OA/ Antrag 92

- **Ortsverein Freiberg (Sachsen) (Landesverband Sachsen)**

§ 28 Zusammensetzung und Einberufung Parteikonvent

Der § 28 (6) lautet in der neuen Formulierung:

Der Parteikonvent gibt sich eine Geschäftsordnung. **Er tagt mitgliederöffentlich.** Er kann auf Antrag die nichtöffentliche Tagung beschließen.

Antragsbereich OA/ Antrag 93

- **Landesverband Berlin**

§ 35 Parteiordnungsverfahren

Fasse § 35 Abs. 3 OrgStatut wie folgt:

(3) Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. **Ein schwerer Schaden entsteht insbesondere dadurch, dass öffentlich in Schriften oder mittels Rundfunk-, Medien- oder Telediensten Menschen ihre Gleichwertigkeit aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer Behinderung oder ihrer sexuellen Identität abgesprochen wird.** Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.“

Antragsbereich OA/ Antrag 94

- **030 Kreis Pankow (Landesverband Berlin)**

§ 35 Parteiordnungsverfahren

Der § 35 Parteiordnungsverfahren des Organisationsstatuts der SPD soll um das Parteiausschlusskriterium „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ erweitert werden.

„(1) Gegen ein Mitglied, das gegen

1. die Statuten oder
2. die Grundsätze oder

VERÖFFENTLICHUNG SATZUNGSÄNDERNDER ANTRÄGE GEMÄß § 37 (2) FÜR DEN BUNDESPARTEITAG 7. - 9.12.2017

3. die Ordnung der Partei verstößt,

kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden. Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitages oder der Parteiorganisation zuwider handelt.“ der Satz 2 erweitert werden zu:

„Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt, sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht **oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, insbesondere Rassismus, Homophobie, Sexismus, Antisemitismus und / oder Abwertung von Menschen aufgrund ihrer Religion, Weltanschauung oder aufgrund von Beeinträchtigungen, an den Tag legt.**

Antragsbereich OA/ Antrag 95

- **Unterbezirk Hersfeld-Rotenburg (Bezirk Hessen-Nord)**

§ 37 Abänderung des Statuts

in § 37, Absatz 1 werden nach Satz 1 die Sätze zwei und drei eingefügt:

„Satzungsänderungsanträge über die abgestimmt wird, bedürfen in jedem Falle einer Zweidrittelmehrheit, um angenommen zu werden. Satzungsänderungsanträge, über die keine Einzelabstimmung verlangt wird, gehen in der Schlussabstimmung auf, für die dann ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

Antragsbereich OA/ Antrag 96

- **Partei Vorstand**

§ 4 Spendenbestätigungen

An § 4 Abs. 2 FO wird folgender Satz als Satz 4 angefügt:

Zur Ausstellung von Bestätigungen über Spenden ab einem Betrag von 5.000,- Euro sind nur die jeweils zuständigen Parteigeschäftsführer(innen) oder hierzu beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter(innen) berechtigt.